

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Thüringen (Thüringer Vergabe-Mittelstandsgesetz)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Vertreter der Wirtschaft in Thüringen beklagen die teilweise mangelnde Transparenz und Berechenbarkeit von Vergabeentscheidungen der öffentlichen Hand bei Vergaben unterhalb der in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334) genannten Schwellenwerte. Vielfach können Bieter aufgrund fehlender Information Vergabeentscheidungen nicht nachvollziehen.

Zudem ist es für viele thüringische Unternehmen schwer, sich an Aufträgen zu beteiligen, die eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen zusammenfassen.

Zwar sind in den Thüringer Vergaberichtlinien Hinweise z.B. zur Nachprüfung öffentlicher Aufträge und zu mittelstandsfreundlichen Ausschreibungsbedingungen enthalten. Diese werden jedoch aufgrund mangelnder Verbindlichkeit der Richtlinie von Vertretern der Wirtschaft als nicht ausreichend angesehen.

B. Lösung

Mit dem Vergabe-Mittelstandsgesetz sollen gesetzliche Anforderungen für Vergaben von Aufträgen der öffentlichen Hand in Thüringen unterhalb der EG-Schwellenwerte geregelt werden. Dazu wird der Grundsatz der losweisen Vergabe verankert. Darüber hinaus werden Regelungen für ein behördliches Nachprüfungsverfahren nach klaren und verbindlichen Regeln bei Vergaben eingeführt. Die Auftragnehmer erhalten in Thüringen damit bei Unterschwellen-Vergaben zukünftig deutlich mehr Rechtssicherheit als bei der ausschließlichen Anwendung einer Richtlinie. Zum anderen wird sichergestellt, dass Aufträge in Thüringen nach einheitlichen und für alle Beteiligten berechenbaren Bedingungen vergeben werden.

Ziel des Gesetzes ist die Schaffung von mehr Transparenz bei Vergaben der öffentlichen Auftraggeber. Dies unterstützt die öffentlichen Auftraggeber, die jeweils wirtschaftlich beste und auch an den Bedürfnissen des Mittelstands orientierte Vergabeentscheidung zu treffen.

C. Alternativen

Als Alternative kommt eine Anpassung der Vergaberichtlinien in Betracht. Aufgrund der bereits angeführten Mängel bei der Durchsetzung können dadurch die mit dem Vergabegesetz verfolgten Ziele jedoch nur unvollständig erreicht werden. Fragen, wie die Pflicht zur Information der Bieter und das sanktionierte Verbot der Erteilung des Zuschlags vor deren Information, können nicht mit der notwendigen Verbindlichkeit in einer bloßen Richtlinie geregelt werden. Durch eine gesetzliche Regelung soll daher zusammen mit der Thüringer Vergabe-Mittelstandsrichtlinie die notwendige Rechtssicherheit für die Beteiligten herbeigeführt werden.

D. Kosten

Nach den vorliegenden Vergabeberichten zur Umsetzung des Sächsischen Vergabegesetzes, an das sich das Thüringer Vergabegesetz in wesentlichen Regelungen anlehnt, sind keine oder nur unwesentlich erhöhte Sachkosten und Personalkosten durch die Anforderungen des Vergabegesetzes festgestellt worden. Es ist daher auch für Thüringen nicht von wesentlich erhöhten Kosten der Vergabestellen auszugehen. Andererseits unterstützt das Vergabegesetz die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Dies verringert, zumindest mittel- und langfristig gesehen, die Kosten der öffentlichen Auftraggeber.

**Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Thüringen
(Thüringer Vergabe-Mittelstandsgesetz)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber, für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, und für Gemeinden, Landkreise und kommunale Körperschaften, die § 55 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) oder § 31 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten haben, sowie für Zuwendungsempfänger, die nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen die Vergabevorschriften anzuwenden haben. Die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Kommunale Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die Landkreise, die Verwaltungsverbände, die Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Sondervermögen, auf die das Gemeindefirtschaftsrecht Anwendung findet.

(3) Die staatlichen und kommunalen Auftraggeber wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden.

(4) Für privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(5) Das Gesetz gilt nicht für Aufträge im Anwendungsbereich des § 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Anforderungen an die Ausschreibung

(1) Durch die Streuung von Aufträgen sollen kleinere und mittlere Unternehmen im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen zulassen, so in Lose nach Menge und Art zu zerlegen, dass sich kleinere und mittlere Unternehmen mit Aussicht auf Erfolg bewerben können.

(2) Die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Teil- oder Fachlose bei einem Vorhaben ist nur zulässig, wenn dies nachweislich aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Vorteile bringt.

(3) Angebote von Bietergemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

(4) In der Leistungsbeschreibung können neben den in § 9 des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), § 8 des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) auch weitere auftragsbezogene Kriterien wie Ortskenntnisse, schnelle Verfügbarkeit des Unternehmens, besondere Serviceleistungen, besondere Anforderungen an das Personal oder die Ausrüstung enthalten sein.

(5) Die Bieter sind grundsätzlich aufzufordern, Einheitspreise insbesondere nach Lohn- und Materialkosten aufzugliedern.

§ 3

Weitergabe von Leistungen

(1) Im Fall der Auftragserteilung sind die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist, an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 30 vom Hundert des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Bieter haben bei der Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen und, auf Nachforderung der Vergabestelle bis zur Zuschlagserteilung, der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer vorzulegen.

(2) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt kleinere und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen des Teiles B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen des Teiles B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

§ 4

Prüfung und Wertung der Angebote

(1) Die Prüfung und Wertung der Angebote ist nach den §§ 23 bis 25 VOB/A oder nach den §§ 23 bis 25 VOL/A unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sorgfältig und zügig durchzuführen.

(2) Weicht ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens zehn vom Hundert vom geschätzten Auftragswert der Vergabestelle oder vom nächst höheren Angebot ab, so hat die Vergabestelle die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, nachzuweisen, dass sie ihre angebotene Leistung ordnungsgemäß und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie tarifvertraglicher Verpflichtungen, insbesondere der Einhaltung des für allgemeinverbindlich erklärten tariflichen Mindestentgelts nach dem Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3140), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Vergabestelle sie vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

§ 5 Vergabevermerk

(1) Der Vergabevermerk muss den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, den Gegenstand und Wert des Auftrags, die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl, die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung, den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots, den Anteil am Auftrag, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, sowie die wirtschaftlichen oder technischen Gründe für die Weitergabe enthalten. Er muss die Ermessensentscheidungen der Vergabestelle und die Gespräche mit Bietern und deren Ergebnis nachvollziehbar dokumentieren und, sofern gefordert, Aussagen zu allen in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung enthalten.

(2) Der Vergabevermerk ist laufend und zeitnah mit der jeweils getroffenen Entscheidung anzufertigen.

§ 6 Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens

(1) Spätestens sieben Kalendertage vor Vertragsschluss informiert der Auftraggeber schriftlich die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, die Platzierung ihres Angebots und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung. Die Information soll auch die Höhe der Auftragssumme sowie der geplanten Projektsumme enthalten. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an. Ein Vertrag, der vor Ablauf der genannten Frist oder ohne dass die Information erteilt worden ist, geschlossen wurde, ist von Anfang an unwirksam, wenn diese Feststellung nach Halbsatz 1 durch die Nachprüfungsbehörde im Verfahren gemäß Absatz 2 getroffen wurde.

(2) Beanstandet ein Bieter schriftlich bei der Vergabestelle die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften, hat diese die Nachprüfungsbehörde zu unterrichten und mit der Unterrichtung die erforderlichen Akten und den Vergabevermerk zu übermitteln, es sei denn, der Beanstandung wurde durch die Vergabestelle abgeholfen. Der Zuschlag darf nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Unterrichtung und Übermittlung das Vergabeverfahren beanstandet; anderenfalls hat der Auftraggeber die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Auftragswert bei Bauleistungen 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei Leistungen und Lieferungen 40 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

(4) Für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben. Das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Die Gebühr beträgt mindestens 50 Euro und soll den Betrag von 500 Euro nicht überschreiten. Aus Gründen der Billigkeit kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.

(5) Beschwerden wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 gegen die jeweilige Aufsichtsbehörde bzw. die unmittelbar vorgesetzte Stelle (Nachprüfungsbehörde), in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 an die Bewilligungsbehörde und in den Fällen des § 1 Abs. 2 an die jeweilige bzw. gemeinsame Aufsichtsbehörde der beteiligten Rechtsträger zu richten.

§ 7

Unternehmen des privaten Rechts

(1) Juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, an denen sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so auszuüben, dass diese

- a) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen sowie § 2 Abs. 1 bis 3 und § 3 dieses Gesetzes und
- b) die Verdingungsordnung für Leistungen sowie § 2 dieses Gesetzes anwenden.

Im Fall der Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 98 Nr. 4 und 5 GWB finden die besonderen Vergabestimmungen für derartige Auftraggeber Anwendung.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt

1. im Hinblick auf Unternehmen, die mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sind, im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen und ihre Aufwendungen ohne Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten decken,
2. bei Aufträgen der in § 100 Abs. 2 GWB genannten Art,
3. bei Bauaufträgen, deren geschätzter Auftragswert weniger als 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), und bei

Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren geschätzter Auftragswert weniger als 13 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

§ 8
Vergabebericht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni über die Entwicklung des Vergabewesens einschließlich des Vergabewesens bei den staatlichen Unternehmen des Vorjahres.

§ 9
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung kann in einer Rechtsverordnung unter Beteiligung der jeweils betroffenen Kammern, Verbände und Fachverbände die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über

1. die Gewichtung von Zuschlagskriterien,
2. die Prüfung und Wertung von Angeboten,
3. die Prüfung der Bonität des Bieters,
4. die Sicherheitsleistungen des Auftragnehmers,
5. die Qualifizierung der Vergabeverantwortlichen,
6. die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde,
7. weitere auftragsbezogene Kriterien in der Leistungsbeschreibung sowie über
8. das Nähere zur Zuständigkeit und das Verfahren bei Beanstandung der Nichteinhaltung der Vergabevorschriften durch den nicht berücksichtigten Bieter regeln.

§ 10
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 9 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Juni 2009 in Kraft. Für Vergabeverfahren, die vor dem 1. Juni 2009 begonnen worden sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Begründung:**Vorgeschichte:**

Bereits im Rahmen der Beratungen zu einem Tariftreue-Vergabegesetz wurden von Seiten der Wirtschaft Regelungen gefordert, die zu einer mittelstandsfreundlichen, transparenten und für alle Beteiligten berechenbaren Vergabepraxis beitragen. Die Fraktion der SPD hat diese Anregung aufgegriffen und Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft fortgesetzt. Wichtige Forderungen der Wirtschaft sind in das vorliegende Vergabegesetz eingearbeitet. In vielen Punkten orientiert sich das vorliegende Thüringer Vergabe-Mittelstandsgesetz an dem Sächsischen Vergabegesetz, das bereits seit 2003 erfolgreich angewendet wird.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Vom Anwendungsbereich des Vergabegesetzes sind alle öffentlichen Auftraggeber, für die das Haushaltswirtschaftsrecht des Landes oder der Kommunen Anwendung findet, erfasst. Durch die einheitliche Anwendung der Vorschriften des Thüringer Vergabegesetzes werden Vergaben des Landes und der Kommunen auch unterhalb der EG-Schwellenwerte für alle Beteiligten transparenter und anwenderfreundlicher.

In den Anwendungsbereich werden ausdrücklich auch privat finanzierte öffentliche Bauvorhaben aufgenommen. Dadurch wird verhindert, dass die Vorschriften des Vergabegesetzes durch solche Modelle umgangen werden.

Zu § 2 Anforderungen an die Ausschreibung

Mit dem Gesetz werden mittelstandsfreundliche Anforderungen für Ausschreibungen gesetzlich verbindlich normiert. Der Grundsatz der Vergabe nach Fachlosen bzw. Teillosen erleichtert es den kleinen und mittleren Unternehmen, sich an öffentlichen Vergaben zu beteiligen.

Durch eine entsprechende Streuung der Aufträge, die die Kapazitäten mittelständischer Unternehmen nicht überfordern, sollen bestehende Nachteile solcher Unternehmen bei öffentlichen Vergaben ausgeglichen werden.

Eine Zusammenfassung von Leistungen ist nur zulässig, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen vorteilhaft ist. Dabei reicht es nicht aus, auf allgemeine Vorteile wie einen geringeren Koordinierungsaufwand oder einfachere Durchsetzbarkeit von Gewährleistungsansprüchen zu verweisen.

Die wesentlichen Anforderungen an die Leistungsbeschreibung sind in § 9 VOB/A und § 8 VOL/A genannt, auf die § 2 ausdrücklich verweist. Dabei kommt der eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung der Leistung eine besondere Bedeutung zu. Vertreter der Wirtschaft beklagen jedoch, dass Ausschreibungen zum Teil nicht diesen Anforderungen entsprechen, so dass sie bei Vergaben aufgrund mangelnder Leistungsbeschreibung teilweise ihre Preise nicht sicher berechnen können. Die Vergabestellen sollten daher Ausschreibungen, soweit erforderlich, wieder verstärkt durch fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Planer (in der Regel Architekt oder beratender Ingenieur) erstellen lassen. Dies bietet die Gewähr dafür, dass die wachsenden Anforderungen an Ausschreibungen erfüllt werden. Dabei empfiehlt es sich auch im Unterschwellenbereich (in Anlehnung an die Verdinsungsordnung für freiberufliche Leistungen) einen Leistungswettbewerb durchzuführen.

Neben den sich aus der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Verdingungsordnung für Leistungen ergebenden Anforderungen sollen die Vergabestellen auch die Möglichkeit bekommen, weitere auftragsbezogene Kriterien wie Ortskenntnisse, schnelle Verfügbarkeit des Unternehmens, besondere Serviceleistungen, besondere Anforderungen an das Personal oder die Ausrüstung zum Gegenstand der Leistungsbeschreibung zu machen.

Eine weitere wichtige Anforderung an die Ausschreibung stellt die Aufgliederung der Preisangaben insbesondere in Lohn- und Materialkosten dar. Eine solche Aufgliederung vermindert zum einen das Nachtragsrisiko für den Auftraggeber. Zum anderen führt die Aufgliederung zusammen mit der Pflicht zur Prüfung und Wertung der Angebote nach § 4 mittelbar dazu, dass Angebotspreise der Auftragnehmer auskömmlich kalkuliert werden. Dadurch werden auch Dumpingangebote, die zu geringe Lohnkostenanteile enthalten, im Preiswettbewerb von Anfang an eingedämmt.

Zu § 3 Weitergabe von Leistungen

Als weiterer Grundsatz wird in § 3 festgelegt, dass Leistungen der Auftragnehmer im eigenen Betrieb zu erbringen sind. Wenn in begründeten Fällen von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, bedarf dies der Zustimmung des Auftraggebers. Eine Weitergabe an Nachunternehmer soll auch in diesen Fällen auf eine Höhe von 30 vom Hundert des Auftragswertes beschränkt werden, wenn es sich um Leistungen handelt, auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist. Die Aufteilung in Fachlose bzw. Teillose soll es den bietenden Unternehmen ermöglichen, die ausgeschriebenen Leistungen möglichst im eigenen Betrieb zu erbringen.

Ziel ist es, den Einsatz von Generalunternehmen, die kaum eigene Arbeitskräfte beschäftigen, auf Ausnahmefälle zu beschränken. Sollten im Los trotzdem Spezialleistungen enthalten sein, die an Subunternehmer weitergegeben werden sollen, so soll der Bieter diese Leistungen und gegebenenfalls die Subunternehmer vor der Zuschlagserteilung benennen. Dabei ist sicherzustellen, dass für die Subunternehmen vergleichbare Bedingungen gelten wie für den Auftragnehmer.

Zu § 4 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Wertung von Angeboten erfolgt in verschiedenen Prüfungsschritten (Wertungsstufen). Von besonderem Interesse ist die Prüfung der Angemessenheit der Preise. Vertreter der Wirtschaft beklagen, dass vielfach die abgegebenen Angebotssummen deutlich voneinander abweichen, ohne dass es dafür nachvollziehbare Gründe gebe. Teilweise gebe es auch deutliche Abweichungen von der geplanten Projektsumme. Die geforderte Überprüfung der Angemessenheit der Angebote ist daher eine wichtige Forderung des Berufsstands.

Bei Abweichungen von mehr als zehn Prozent der Angebote untereinander bzw. von der geplanten Projektsumme sind Zweifel an der Angemessenheit der Angebote begründet. In diesen Fällen ist eine eingehende Prüfung notwendig. Von besonderer Bedeutung ist dabei, ob die kalkulierte Gesamtstundenzahl des Angebots den geschätzten z. B. bautechnisch erforderlichen Ansätzen entspricht und ob dabei Löhne entsprechend den tarifvertraglichen Verpflichtungen zugrunde gelegt wurden. Die gemäß § 2 Abs. 5 geforderte Aufgliederung der Einheitspreise insbesondere nach Lohn- und Materialkosten erleichtert dabei die Prüfung.

Durch die Vorschrift des § 4 soll erreicht werden, dass nur seriös kalkulierte Angebote abgegeben werden und den Zuschlag erhalten. Dadurch werden auch die Auftraggeber vor unkalkulierbaren Risiken bewahrt.

Zu § 5 Vergabevermerk

Ein aussagefähiger Vergabevermerk unterstützt die jeweilige Vergabestelle sowie die Nachprüfungsbehörde bei einer zügigen Überprüfung beanstandeter Vergabeentscheidungen. Wichtig ist dabei, dass der Vergabevermerk zu allen wichtigen Entscheidungen des Vergabeverfahrens nachvollziehbare Aussagen enthält. Dies wird dadurch sichergestellt, dass der Vergabevermerk fortlaufend - also nicht erst im Nachhinein - erarbeitet wird.

Zu § 6 Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens

Ein zentrales Element des Gesetzentwurfs stellt das in § 6 geregelte behördliche Informations- und Nachprüfungsverfahren für Vergaben im Unterschwellenbereich dar. Zwar ist es auch schon derzeit möglich, Beschwerden gegen öffentliche Auftraggeber an die jeweils zuständigen Nachprüfungsstellen zu richten. Aber vielfach fehlt den Bietern, die eine Vergabeentscheidung vor Zuschlagserteilung nachprüfen lassen wollen, dazu die notwendige Information. Dieses in der Praxis beklagte Defizit soll durch die vorgeschlagene Regelung beseitigt werden. Spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss sollen die Bieter informiert werden, welcher Auftragnehmer den Zuschlag erhalten soll und warum das eigene Angebot den Zuschlag nicht erhält. Ein vor Ablauf dieser Frist geschlossener Vertrag ist unwirksam.

Mit dem vorgesehenen behördlichen Nachprüfungsverfahren erhalten die Bieter in Thüringen auch bei Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte ein einfaches aber effektives Instrument, Vergabeverfahren schon vor Zuschlag und Vertragsabschluss nachprüfen zu lassen. Dadurch wird ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren sichergestellt. Ein Anspruch auf Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde soll damit nicht geschaffen werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da es ohnehin Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist, für die Einhaltung der Pflichten dieses Gesetzes zu sorgen.

Schwerpunkt der Nachprüfung dürfte die Feststellung sein, ob die Vergabestelle das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung der zu beachtenden Kriterien ausgewählt hat, und ob sich Zweifel an der Angemessenheit und Auskömmlichkeit des Angebots ergeben. Der niedrigste Angebotspreis allein soll nicht mehr entscheidend sein.

Die Information des Bieters, eine mögliche Beanstandung und das nachfolgende Nachprüfungsverfahren verursachen für alle Beteiligten einen bestimmten Aufwand. Dieser Aufwand ist ab dem Erreichen der im Gesetz genannten Bagatellgrenzen gerechtfertigt, da sie dazu beitragen, die wirtschaftlichste Entscheidung in einem transparenten Verfahren herbeizuführen.

Beanstandet der Bieter zu Unrecht das Vergabeverfahren, muss er die Kosten der Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde tragen. Aufgrund dieses Kostenrisikos ist nicht zu erwarten, dass unterlegene Bieter Vergabeentscheidungen leichtfertig beanstanden werden.

Zu § 7 Unternehmen des privaten Rechts

Durch § 7 wird sichergestellt, dass auch Unternehmen, auf die das Land oder die Kommunen einen bestimmenden Einfluss ausüben, die Bestimmungen dieses Gesetzes beachten. Soweit dazu die rechtlichen Möglichkeiten bestehen, sollen die kommunalen oder staatlichen Stellen auf diese Gesellschaften Einfluss nehmen, dass Ausschreibungen mittelstandsfreundlich durchgeführt werden.

Zu § 8 Vergabebericht

Ein Vergabebericht ist ein wichtiges Instrument für die Information des Landtags insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit des Gesetzes.

Zu § 9 Verordnungsermächtigung

Wichtige Detailfragen können nicht mit der notwendigen Differenzierung im Gesetz geregelt werden. Das betrifft beispielsweise die von Vertretern der Wirtschaft geforderten Regelungen zur Gewichtung von Zuschlagskriterien sowie zur Prüfung und Wertung von Angeboten. Diese sollen, soweit erforderlich, durch die Landesregierung erarbeitet werden, wozu diese durch § 9 ermächtigt wird. Dabei ist der Sachverstand der jeweils betroffenen Kammern, Verbände und Fachverbände einzubeziehen und zu berücksichtigen. Von Vertretern verschiedener Verbände und Kammern wurden bereits die Bereitschaft und das Interesse an der Mitarbeit bei der Erarbeitung solcher Regelungen signalisiert.

Für die Fraktion:

Matschie